

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2021

Nr. 2021/943

Änderung Verordnung über Massnahmen im Kulturbereich zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-KulturV)

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) enthält die gesetzlichen Grundlagen, damit weiterhin Massnahmen getroffen werden können, die zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie nötig sind. Das Covid-19-Gesetz ist am 26. September 2020 in Kraft getreten und gilt bis 31. Dezember 2021.

In Artikel 11 des Covid-19-Gesetzes sind Massnahmen im Kulturbereich vorgesehen. Der Bund kann Kulturunternehmen, Kulturschaffende sowie Kulturvereine im Laienbereich mit Finanzhilfen unterstützen. Die Ausführungsbestimmungen finden sich in der Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung) vom 14. Oktober 2020 (SR 442.15). Sie sind am 26. September 2020 in Kraft getreten und gelten analog zum Covid-19-Gesetz bis 31. Dezember 2021. Der Bundesrat hat insbesondere die zu unterstützenden Kulturbereiche bestimmt und die Anspruchsvoraussetzungen für die Ausfallenschädigungen sowie die Beiträge an Transformationsprojekte geregelt (Art. 2 Bst. a sowie Art. 4 und 7 Covid-19-Kulturverordnung).

Am 28. April 2021 hat der Bundesrat zusätzlich zu den bereits bewilligten 100 Mio. Franken weitere 148 Mio. Franken für Massnahmen im Kulturbereich beantragt. Am 18. Juni 2021 hat die Bundesversammlung dem entsprechenden Nachtragskredit zugestimmt. 140 Mio. Franken sind für die Ausrichtung von Ausfallenschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekte vorgesehen.

In der kantonalen Verordnung über Massnahmen im Kulturbereich zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 17. November 2020 (Covid-19-KulturV; BGS 431.111) ist ein jährlicher Höchstbetrag für Ausfallentschädigungen vorgesehen. Einem Kulturunternehmen bzw. einem oder einer Kulturschaffenden können pro Kalenderjahr höchstens 500'000 Franken an Ausfallentschädigungen zugesprochen werden. Dieser Höchstbetrag soll nun erhöht werden.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Covid-19-Kulturverordnung deckt die Ausfallentschädigung höchstens 80 % des finanziellen Schadens. In § 2^{bis} der kantonalen Verordnung ist ein jährlicher Höchstbetrag von 500'000 Franken für diese Ausfallentschädigungen vorgesehen.

Der Kulturbereich ist nach wie vor von Einschränkungen betroffen. Zwar sind Veranstaltungen mit Publikum in Kinos, Theatern und Konzertlokalen wieder möglich. Aufgrund der beschränkten Besucherzahlen können die kulturellen Veranstaltungen aber noch nicht im ordentlichen Umfang durchgeführt werden. Die finanzielle Unterstützung der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden durch die öffentliche Hand ist weiterhin erforderlich. Angesichts der vom Bund

zusätzlich zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zur Unterstützung des Kulturbereichs können den Kulturunternehmen und Kulturschaffenden höhere Ausfallentschädigungen zugesprochen werden als angenommen. Der Höchstbetrag soll deshalb um 500'000 Franken erhöht werden. Einem Kulturunternehmen oder einer bzw. einem Kulturschaffenden können somit pro Kalenderjahr höchstens 1'000'000 Franken an Ausfallentschädigungen zugesprochen werden (Summe der Bundes- und Kantonsbeiträge).

Die Verordnungsänderung tritt am 1. September 2021 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2021. Die Gültigkeit ist analog zu den Bundeserlassen (Covid-19-Gesetz und Covid-19-Kulturverordnung) bis Ende 2021 befristet.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Amt für Kultur und Sport (10)
Kantonales Kuratorium für Kulturförderung (35, Versand durch AKS)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 473 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. August 2021

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.